



nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDir Dirk Scheinemann
Leiter der Abteilung Bauwesen

Krausenstraße 17 - 18
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16882

BII6@bmwsm.bund.de

www.bmwsb.bund.de

Betreff: Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als
Folge des Ukraine-Kriegs

Bezug: 1) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022
2) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 22. Juni 2022
3) Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 6. Dezember 2022

Geschäftszeichen: BII6 - 70437/9#4

Datum: Berlin, 20.06.2023

Seite: Seite 1 von 4

Mit Erlass BW I 7-70437/9#4 vom 25. März 2022 wurden, befristet bis zum 30. Juni 2022, Sonderregelungen zum Umgang mit den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine eingeführt. Am 22. Juni 2022 erfolgte eine erste Verlängerung der Sonderregelungen bis zum 31. Dezember 2022. Gleichzeitig wurden Regelungen nachgeschärft und eine alternative Methode zur Ermittlung der Basiswerte für die Stoffpreisgleitklausel eingeführt (Formblatt 225a). Eine zweite Verlängerung bis zum 30. Juni 2023 wurde mit Erlass vom 6. Dezember 2022 ausgesprochen.

Die Preise für die meisten Bauprodukte haben sich wieder stabilisiert, so dass die Sonderregelungen wie angekündigt zum 30. Juni 2023 auslaufen.

I Neue Vergabeverfahren

I.1 Rückkehr zum Regelverfahren

Ab dem 1. Juli 2023 gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 225 des VHB zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln. Demnach sind Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, wenn die drei in Nummer 2.1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen vorliegen (Preisveränderungen in



Seite 2 von 4

besonderem Maße, langer Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Einbau (zehn bzw. in Ausnahmefällen sechs Monate), sowie Stoffkosten in Höhe von mindestens einem Prozent der geschätzten Auftragssumme). Die Vergabestellen werden gebeten, die Marktpreisentwicklung genau zu beobachten.

I.2 Formblatt 225a „Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“

Wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelbar ist, kann auch ab dem 1. Juli 2023 das Formblatt 225a genutzt werden:

Auf einen Basiswert 1 wird in diesem Fall verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im Formblatt 225a des bezuschlagten Angebots angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob dieser der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis gemäß Formblatt 225a des Bieters wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Bei Anwendung des Formblatts 225a werden vom Bieter ggf. nicht angegebene Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist sowohl in der Bekanntmachung (Buchstabe I) als auch in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU, 211VS) und im Formblatt 216 („Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.

In der Bekanntmachung und der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ist hierfür die zweite Option („teilweise nachgefordert, und zwar“) anzukreuzen und der Text: „Unterlagen mit Ausnahme von Formblatt 225a“, ggf. ergänzt durch weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Formblatt 225a - Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ ist unter Nummer 1.1 aufzunehmen: „225a –



Seite 3 von 4

Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)“ und anzukreuzen.

I.3 Hinweisblatt

Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln mit Formblatt 225 oder mit Formblatt 225a bitte ich, das jeweilige Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel auch künftig in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen und den Ausschreibungsunterlagen beizufügen, um die Transparenz des Verfahrens zu erhöhen.

I.4 Einstellung der Fachserie 17, Reihe 2 beim Statistischen Bundesamt

Die Richtlinie 225, die Formblätter 225 und 225a sowie das Hinweisblatt zur Wirkungsweise der Stoffpreisgleitklausel nach Formblatt 225a werden (redaktionell) angepasst, weil das Statistische Bundesamt die Fortschreibung der Fachserie 17 Reihe 2 eingestellt hat. Die Fortschreibung erfolgt jetzt über den „Statistischen Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ und über die Datenbank Genesis-Online. Richtlinie, Formblätter und Hinweisblatt sind in der geänderten Fassung zu verwenden.

II Laufende Vergabeverfahren

Soweit von Bietern im Vergabeverfahren die Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel gefordert wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und die Entscheidung zu dokumentieren. Dabei ist zu beachten, dass dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise er nicht im Voraus schätzen kann, aufgebürdet werden darf.

III Bestehende Verträge

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Änderung bestehender Verträge innerhalb der Grenzen von § 313 BGB oder § 58 BHO zulässig ist. Die Ausführungen aus den Erlassen vom März 2022 und Juni 2022 (jeweils Ziffer IV) stellen insoweit Auslegungshilfen dar. Insbesondere wird



Seite 4 von 4

nochmals betont, dass immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Weder ist in jedem Fall die Unterschreitung von zehn Prozent Mehrkosten zumutbar, noch ist die Überschreitung von 29 Prozent Mehrkosten immer unzumutbar. Diese Werte dienen lediglich der Orientierung und zeigen die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu einem vergleichbaren Sachverhalt bei Mengenüberschreitungen in Pauschalverträgen.

Im Auftrag

gez.
Scheinemann